

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Einbürgerungsbehörden
der Kreise und kreisfreien Städte

lt. Verteiler

nachrichtlich:
Flüchtlingsbeauftragter des Landes
Schleswig-Holstein

Kommunale Landesverbände

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 58739/ 2020
Meine Nachricht vom: /

staatsangehoerigkeit@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2866

Kiel, 09.02.2021

Einbürgerung von Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit Hier: Einbürgerung von Palästinenser*innen aus Syrien und dem Libanon

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Schreiben des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) vom 18.06.2020 an die Ausländerbehörden übersende ich Ihnen zur Kenntnis.

Das BMI stellt auf Seite 3f fest, dass Palästinenser*innen als staatenlos angesehen werden, soweit sie nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben (BVerwG 23.02.1993 1 C 45.90). Ob ein Erwerb stattgefunden hat, müsse die Ausländer-/Zuwanderungsbehörde im Einzelfall prüfen. Als Hilfestellung für diese Prüfung gibt das BMI die nachfolgenden Bemerkungen: Die Staaten der Arabischen Liga, auch Syrien und Libanon, verfolgen seit 1965 die explizite Politik, palästinensischen Flüchtlingen nicht die jeweilige Staatsangehörigkeit zu verleihen. Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht des BMI jedenfalls dann keine Bedenken, einen aus Syrien oder Libanon kommenden Palästinenser für die Zwecke der Ausstellung eines Reiseausweises als staatenlos anzusehen, wenn die folgenden Dokumente vorgelegt werden und keine Zweifel an deren Echtheit bestehen:

bei Palästinensern aus Syrien:

- Syrischer Reiseausweis für Palästinenser („Travel Document for Palestinian Refugies“ [sic])
- UNRWA-Registrierungsnummer

- Familienregisterauszug Syrien
- Geburtsurkunde
- Bestätigung der Palästinensischen Mission Berlin über die Volkszugehörigkeit,

bei Palästinensern aus dem Libanon:

- Libanesischer Reiseausweis für Palästinenser („Travel Document for Palestinian Refugees“)
- Familienbuch/-registerauszug/Geburtsurkunde/Heiratsurkunde der libanesischen Generaldirektion für Flüchtlingsangelegenheiten
- Personalausweis für Palästinensische Flüchtlinge
- Registrierung UNRWA
- Bestätigung der Palästinensischen Mission Berlin zur Herkunft.

Das BMI ergänzt: 1994 gab es eine Einbürgerungswelle bestimmter Gruppen palästinensischer Volkszugehöriger im Libanon, bei der per Dekret eine Einbürgerung auf Antrag ermöglicht wurde. Vor diesem Hintergrund sollten die von Palästinensern aus Libanon vorgelegten Unterlagen in der obigen Liste so aktuell wie möglich – jedenfalls aktueller als 1994 – sein.

Aus hiesiger Sicht spricht nichts dagegen, auch im Einbürgerungsverfahren im Rahmen der erforderlichen Einzelfallprüfung eine/n aus Syrien oder Libanon kommende/n Palästinenser*in als staatenlos anzusehen, wenn die o.a. aufgeführten Dokumente vorgelegt werden und an deren Echtheit keine Zweifel bestehen. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Prüfungsmaßstäbe, wie sie im Erlass zur Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit vom 08.08.2019 mit den Handlungsempfehlungen des BMI aufgenommen worden sind, verwiesen.

Dies bedeutet, dass seitens der Einbürgerungsbehörden bei diesen Personen nicht mehr die Verpflichtung besteht, im Einbürgerungsverfahren zunächst das Nichtvorliegen einer syrischen, libanesischen oder sonstigen Staatsangehörigkeit zu klären. Es müssen daher nicht mehr zuerst Negativbescheinigungen aus diesen Ländern gegenüber der Einbürgerungsbehörde erbracht werden.

Es bestehen ebenfalls keine Bedenken, eine/n aus Syrien oder Libanon kommende/n Palästinenser*in als staatenlos anzusehen, wenn ein entsprechender Reiseausweis für Staatenlose oder für Flüchtlinge mit dem Eintrag „staatenlos“ vorgelegt wird.

Gleichwohl hat die Einbürgerungsbehörde in ihrer eigenen Zuständigkeit weiterhin bei Prüfung der Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit bei begründeten Zweifeln weitere Nachweise zu fordern.

Für alle anderen Einbürgerungsverfahren, in denen Staatenlosigkeit geltend gemacht wird, gilt weiterhin die in meiner E-Mail vom 07.04.2020 dargelegte Vorgehensweise:

Ergibt die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen eine ungeklärte Staatsangehörigkeit, muss die Staatsangehörigkeit geklärt werden. Dies kann auch dazu führen, dass

der/die Antragsteller*in im Rahmen der Mitwirkungspflicht dazu aufgefordert wird, eine Negativbescheinigung des vorherigen Aufenthaltslandes und/oder Geburtslandes beizubringen.

Sollte sich im Ergebnis die Staatsangehörigkeit dann nicht klären lassen und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Staatenlosigkeit nach dem UN-Staatenlosenabkommen vorliegt, kann nur die/ Betroffene selbst, nicht die Einbürgerungsbehörde, bei der zuständigen Ausländer-/Zuwanderungsbehörde einen Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose stellen. Für dessen Ausstellung wird inzident geprüft, dass der/die Antragsteller*in staatenlos ist. Eine formelle Feststellung mit Bindungswirkung gegenüber Dritten ist damit nicht verbunden. Sollte dieses Antragsverfahren erfolgreich sein, erhält diese Person dann einen Staatenlosenausweis und damit auch die Möglichkeit, als Staatenloser eingebürgert zu werden – VAH-StAG 8.1.3.1

In den Fällen, in denen es offensichtlich an der notwendigen Mitwirkungspflicht mangelt und/oder das Staatenlosenverfahren nicht die Staatenlosigkeit feststellt, bleibt es bei einer ungeklärten Staatsangehörigkeit und eine Einbürgerung kann nicht erfolgen.

Ich bitte außerdem zu beachten, dass nur in den allerwenigsten Fällen eine tatsächliche Staatenlosigkeit vorliegen dürfte.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass, wenn durch die Ausländer-/ Zuwanderungsbehörde die Staatenlosigkeit (nicht ungeklärte Staatsangehörigkeit) im Reiseausweises für Flüchtlinge eingetragen wurde, nicht die zusätzliche Ausstellung eines Staatenlosenausweises erforderlich ist, um dem Erfordernis der VAH-StAG 8.1.3.1 zu genügen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Jäger

Rundschreiben BMI vom 18.06.2020 zu Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit